

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 46/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern,  
München 80, Neumarkter Straße 35,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y und die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 1990 (L 1 U 262/89) wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 22. August 1986 (Verletzung am rechten Auge) und eines "Folgeunfalls" vom 16. März 1987 (bei einer Untersuchung in der Augenklinik) Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheide vom 15. Juni 1987, 28. Juli 1987, 23. März 1990; Urteile des Sozialgerichts vom 17. August 1989 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 30. Oktober 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der Arbeitsunfall vom 22. August 1986 und die Untersuchung am 16. März 1987 keine wesentlichen Gesundheitsstörungen von Dauer mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit meßbaren Grades verursacht hätten.

Mit der hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger als Verfahrensfehler geltend, die "Vorinstanzen hätten notfalls durch richterliche Hinweise darauf hinweisen müssen, daß die Frage des Sehvermögens vor dem Unfall und eine plötzliche Beeinträchtigung nach dem Unfall durch geeignete Beweisantritte nachgewiesen wird."

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (eine Verletzung dieser Vorschrift rügt offenbar der Kläger) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf einen solchen Beweisantrag bezieht sich die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Die Rüge ist deshalb unzulässig (s BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie § 160a Nr 4).

Auch die weitere vom Kläger erhobene Verfahrensrüge, das LSG hätte bei ihm, dem Kläger, durch richterliche Hinweise auf die Stellung geeigneter Beweisanträge hinwirken müssen, ist nicht schlüssig dargetan, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt (s BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54 und 58). Denn ein nicht gestellter Beweisantrag kann nicht über den Umweg des § 106 Abs 1 und § 112 Abs 2 SGG zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG führen (s BSG SozR 1500 § 160 Nr 13 sowie Beschluß des Senats vom 5. Juli 1990 - 2 BU 99/90 -). Außerdem hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, aufgrund welcher Umstände das LSG sich selbst bei einem gestellten Beweisantrag zu einer weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Die Behauptung allein, er, der Kläger, habe bis zum Unfall "überdurchschnittlich" sehen können und erst seit dem Unfall seien Sehbehinderungen aufgetreten, reicht hierfür nicht aus.



Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)